

Fraktion im Gemeinderat  
Klosterstr. 16 \* 28865 Lilienthal



An  
die Gemeinde Lilienthal  
Herrn Jürgen Weinert  
Klosterstr. 16  
28865 Lilienthal

Erika Simon  
Ausschussvorsitzende SSF  
Schulpolitische Sprecherin  
Am Sande 4  
28865 Lilienthal  
☎ 04792/954527  
✉ erika-simon@gmx.de

Lilienthal, den 30. September 2013

**Info-Drucksache, 16.WP/0223, Stellungnahme der Landesschulbehörde den  
Widerspruch zwischen den Aussagen des § 49 Abs.2 Nr.5, Abs.3 S.1 BauO und des § 4  
Abs.1 S.1 NSchG betreffend**

Sehr geehrter Herr Weinert,

ich habe die Stellungnahme der Landesschulbehörde zu der o. g. Problematik zur Kenntnis genommen. Mit der folgenden Anmerkung dazu möchte ich die verschiedenen Aspekte des barrierefreien Zugangs aller Schüler zu den öffentlichen Schulen etwas eingehender beleuchten, soweit es sich um die physische Barrierefreiheit (rollstuhlgerechte Anlagen) handelt. Ich möchte aufzeigen, dass die Auffassung des Fachbereichs 1 R in der Landesschulbehörde, „dass im Rahmen der Abwägung, ob durch die Herstellung der Barrierefreiheit der Schulen für den Schulträger ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand entsteht, der Gedanke der Inklusion die entscheidende Rolle spielt“, nicht in Widerspruch zu den in § 49 NBauO zum Ausdruck kommenden Gedanken einer Begrenzung von Ausgaben steht. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Problematik erscheint mir vor dem Szenario des Neubaus zweier Schulgebäude und der Aufhebung mehrerer Schulen dringend notwendig. Ich bitte Sie, meine Anmerkung als Drucksache aufzubereiten und den Mitgliedern der Ausschüsse für Schule, Sport und Freizeit sowie für Haushalt, Finanzen und Controlling zu übersenden. Die Ausschussmitglieder mögen dann entscheiden, ob sie die Verwaltung beauftragen, die Anmerkung der Landesschulbehörde, aber auch dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration als federführende Behörde für die Bauordnung mit der Bitte um eine (erneute) Stellungnahme zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
*Erika Simon*

## **Anmerkungen zur Stellungnahme der Landesschulbehörde vom 23. Juli 2013 den Widerspruch zwischen den Aussagen des § 49 Abs.2 Nr.5, Abs.3 S.1 NBauO und des § 4 Abs.1 S.1 NSchG betreffend**

### Situationsbeschreibung für die Gemeinde Lilienthal als Trägerin von fünf Grundschulen und einer Außenstelle

Von den sechs Schulgebäuden ist das „jüngste“ Gebäude vollständig rollstuhlgerecht gebaut, ein etwas älteres Gebäude zumindest in dem Bereich, in dem der Unterricht stattfindet. Neben diesen Anlagen kann in einem weiteren eingeschossigen Schulgebäude nach einigen noch auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmten baulichen Maßnahmen dem Bildungsanspruch eines körperlich behinderten Kindes im gesamten Gebäude Genüge getan werden. Die drei weiteren in den 1960er Jahren bzw. noch früher zweigeschossig errichteten Gebäude sind nach Einschätzung der Verwaltung entweder praktisch gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand vollständig rollstuhlgerecht herstellbar.

### Rechtliche Überlegungen

Ausgangspunkt der Überlegungen ist § 101 Abs.1 NSchG: Danach hat der Schulträger das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Während mit dem „notwendigen Schulangebot“ die schulorganisatorisch zu treffenden Maßnahmen wie die Errichtung einer Schule oder die Zusammenlegung zweier Schulen nach § 106 Abs.1 NSchG gemeint sind, geht es bei den „erforderlichen Schulanlagen“ um die Schaffung („errichten“) baulicher Anlagen und ihrer Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung gem. § 108 Abs. 1 S. 1 NSchG, die zur Verwirklichung des Schulangebots nötig sind.

Als Schulanlagen kommen neben dem Schulgebäude eine Turnhalle, sonstige Außenanlagen und der Pausenhof in Betracht (wobei an dieser Stelle eine Beschränkung auf die Schulgebäude erfolgen soll). „Errichten“ bedeutet die erstmalige Herstellung oder Aufstellung einer Anlage als Arbeitsvorgang und als fertiges Werk. Die Gemeinde Lilienthal hat zu verschiedenen Zeiten auf ihrem Gebiet die aktuell betriebenen sechs Schulgebäude errichtet.

Fraglich ist mit Blick auf die 2018 für alle Förderschwerpunkte in sämtlichen Schulgebäuden geltende Verpflichtung zur Barrierefreiheit, ob die Gemeinde damit die „erforderlichen“ Schulanlagen errichtet hat. Hierzu ist der unbestimmte Rechtsbegriff „erforderliche“ auszulegen. Die Auslegung schließt stets eine Bewertung aller Umstände des Einzelfalls ein, in dem der Begriff konkret angewandt werden soll. Bei der Auslegung orientiert sich insbesondere die Rechtsprechung am Wortsinn, der Entstehungsgeschichte, dem Sinn und Zweck sowie am systematischen Zusammenhang der Norm, in der der Begriff verwendet wird.

Die Auslegung beginnt herkömmlich mit der Sprache. „Erforderlich“ ist ein Synonym für „nötig“, „unabdingbar“ oder „unerlässlich“. Nach dem sprachlichen Sinngehalt und dem systematischen Zusammenhang mit den §§ 101 Abs.1, 106 Abs.1 NSchG sind „erforderliche Schulanlagen“ solche, die vorhanden sein müssen, um den Zweck erreichen zu können, das notwendige, d. h. ein für die in einem Gemeindegebiet lebenden schulpflichtigen Kinder genügendes (Grund-) Schulangebot vorzuhalten. Damit hängt die Erforderlichkeit der Schulanlagen von der tatsächlichen bzw. prognostizierten Schülerzahl ab, die die Zahl der Klassen und damit den Raumbedarf bestimmt, von zusätzlichen schulischen Angeboten (z. B. Ganztagsbetrieb), die weiteren Raumbedarf auslösen sowie von weiteren gesetzlichen Vorgaben zur Gestaltung der schulischen Anlagen.

Zum Zeitpunkt der Errichtung jedes Schulgebäudes hat sich die Gemeinde Lilienthal als Schulträger an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Gestaltung schulischer

Anlagen gehalten. Dementsprechend gibt es – wie bereits geschildert – (fast) vollständig rollstuhlgerechte Gebäude, ein relativ unkompliziert rollstuhlgerecht herstellbares Gebäude sowie die älteren Gebäude, die mangels damaliger gesetzlicher Vorgaben nicht rollstuhlgerecht errichtet worden sind und, wenn überhaupt, mit großem finanziellem Aufwand barrierefrei hergestellt werden könnten.

Bedeutet „erforderliche“ daher, dass jedes Schulgebäude eine vollständige barrierefreie Zugänglichkeit ermöglichen muss, müssten die älteren Schulanlagen neu errichtet oder mit einem unverhältnismäßigem Mehraufwand barrierefrei hergestellt werden.

Eine Begründung hierfür könnte sich aus § 4 Abs.1 NSchG ergeben. Danach ermöglichen die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang. Durch die neu gefasste Norm bestimmt das Recht eines jeden Kindes auf gleichberechtigte Teilhabe am Bildungsangebot auch den Umfang der Verpflichtungen des Schulträgers aus § 108 Abs.1 NSchG. An diesen in § 4 Abs.1 NSchG liegenden gesetzlichen Auftrag der öffentlichen Schulen ist (auch) der Schulträger gebunden, wobei sich die Bindung aus der gemeinsamen Verantwortung des Schulträgers und des Landes für die Aufgabe „Schule“ ergibt, da gem. § 1 Abs.3 S.2 NSchG Schulen nichtrechtsfähige Anstalten ihres Trägers und des Landes sind.

Allerdings steht der den Schülerinnen und Schülern ein subjektiv öffentliches Recht einräumende § 4 Abs.1 NSchG<sup>1</sup> für den Primarbereich unter einem sog. progressiven Realisierungsvorbehalt (vgl. § 183c Abs.2 NSchG). Bis zum 31. Juli 2018 ist § 108 Abs.1 S.1 NSchG in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss. Bis zu diesem Zeitpunkt versteht der Gesetzgeber den Begriff der „öffentlichen Schule“ in § 4 Abs.1 NSchG also im Sinne der Schulform, nicht der einzelnen Schule.

Anders aber § 4 NSchG a. F., der als Regelfall die integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestimmte, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlaubten, enthält § 4 Abs.1 NSchG n. F. keinen Ressourcenvorbehalt mehr. Nach den Regelungen des Schulgesetzes müssen damit ab dem Schuljahr 2018/2019 alle Schulen einen „barrierefreien und gleichberechtigten Zugang“ ermöglichen. Gem. Punkt 3.5 der Hinweise des MK für Schulträger zur Einführung der inklusiven Schule greift nach Ablauf der Übergangsbestimmungen „§ 108 Abs.1 S.1 NSchG unmittelbar, d. h. für inklusive Schulen ist ohne Einschränkung der für sie jeweils erforderliche Mindeststandard zu gewährleisten. Folglich haben die Schulträger dann die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so auszustatten, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können.“

---

<sup>1</sup> Es wird an dieser Stelle ungeprüft unterstellt, dass § 4 Abs.1 NSchG ein subjektiv-öffentliches Recht gewährt, was angesichts der gewählten Formulierung, dass die öffentlichen Schulen **allen** Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen, nahe liegt.

Dabei umschreibt das Schulgesetz den Begriff des „barrierefreien Zugangs“ nicht, sondern setzt ihn voraus. Demgegenüber umschreiben sowohl das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) als auch die Niedersächsische Bauordnung den Begriff „Barrierefreiheit“. § 2 Abs.3 NBGG erklärt über den Bereich der physischen Barrierefreiheit hinausgehend, dass barrierefrei bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche sind, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Gemeint ist mit diesem Begriff also letztlich die Freiheit von jeder Art von Barrieren für behinderte Menschen, unabhängig von den zu Grunde liegenden Funktions- und Gesundheitseinschränkungen, so dass sein Anwendungsbereich alle gestalteten Lebensbereiche und in ihrer Gesamtheit umfasst. In allen Bereichen sind dabei die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit entscheidend.

§ 49 NBauO n. F. ist eine Regelung der Bauordnung, die Hauptbestandteil des Bauordnungsrechts ist. Sie regelt die bei Bauvorhaben zu beachtenden Anforderungen, die sich zum einen auf das Grundstück, zum anderen auf seine Bebauung beziehen. Die Norm umschreibt das Attribut „barrierefrei“ in seinem ersten Absatz, befasst sich allerdings an der Stelle (ausschließlich) mit der rollstuhlgerechten Herstellung von Wohnungen, und erklärt in Bezug auf Wohnungen, dass „in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen (...) ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und für sie zweckentsprechend benutzbar (barrierefrei) sein müssen.“ Auch hier ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit begriffsbestimmend. Das Erfordernis dieser solchermaßen formulierten Barrierefreiheit verlangt § 49 Abs.2 Nr.5 NBauO n. F. auch für Schulen. Dabei erstreckt sich die Verpflichtung zur barrierefreien Errichtung grundsätzlich auf das gesamte Gebäude und damit auf alle Geschosse.

Die Bauordnung enthält damit ebenso wie das NBGG im Hinblick auf das Niveau der Barrierefreiheit einerseits eine – jedenfalls dem Wortlaut nach - weitergehende Forderung als das Schulgesetz, da das Schulgesetz lediglich vom barrierefreien Zugang spricht, während NBGG und BauO auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit abstellen. Andererseits berücksichtigt der Gesetzgeber durch § 49 Abs.3 S.1 NBauO, dass schwierige Geländeverhältnisse, der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, ungünstige vorhandene Bebauung oder auch Sicherheitsaspekte zu unverhältnismäßigem Mehraufwand führen können und begrenzt an dieser Stelle die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit. § 49 Abs.3 S.1 NBauO bezieht also den im gesamten öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in die Ausgestaltung der Regelung über Barrierefreiheit mit ein. Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass Mehrkosten von bis zu 20 % der „Normalkosten“ regelmäßig noch zumutbar und verhältnismäßig sind, wobei bei Neubauten auf den Betrag der Gesamtherstellungskosten, bei Änderungen auf den Betrag der Kosten der Änderung abgestellt wird<sup>2</sup>.

Daraus ergibt sich, dass nach baurechtlichen Vorschriften nicht jede Ebene eines (bereits errichteten) Schulgebäudes rollstuhlgerecht ausgestaltet sein muss. Soweit rollstuhlgerecht hergestellt werden kann, ist zu berücksichtigen, dass dies bei bereits errichteten, oftmals

---

<sup>2</sup> Vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 2012, 433, 435 unter Hinweis auf *Czepuck*, in: *Gädtker u. a.*, NWBauO, 12. Aufl., zu § 55, Rz. 33, der eine dem § 49 Abs.3 S.1 NBauO vergleichbare Regelung enthält.

jahrzehntealten Schulanlagen häufig nur unter Aufwendung erheblicher öffentlicher Finanzmittel erfolgen kann. Für den Fall begrenzt der Gesetzgeber die Pflicht zur Herstellung barrierefreier Anlage. Dann muss dies aber erst recht gelten, wenn Barrierefreiheit überhaupt nicht vollständig hergestellt werden kann. Hier muss der Satz „Ultra posse nemo obligatur.“ gelten: Es kann keine Pflicht zur Herstellung einer unmöglichen Leistung bestehen. Es dürfte unzweifelhaft sein, dass jedenfalls das Erfordernis eines Neubaus, aber auch die Notwendigkeit des Einbaus mehrerer Aufzüge einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt, so dass Schulträger nach der NBauO n. F. nicht verpflichtet sind, Aufzüge zu installieren, unebenes Gelände einzuebnen oder eine ungünstige Bebauung durch Baumaßnahmen besser zu gestalten, wenn diese Maßnahmen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen.

So entsteht ein Widerspruch zwischen den Aussagen der §§ 4 Abs.1 NSchG und 49 Abs.2 Nr.5, Abs.3 S.1 NBauO. Die Rechtsstruktur hinsichtlich des Schul- und Baurechts ist unzureichend synchronisiert, was offensichtlich mit der unterschiedlichen Zuständigkeit für den Entwurf des Schulgesetzes (federführend das Kultusministerium) einerseits und dem der Bauordnung (federführend das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration) andererseits zusammenhängt. Diese mangelnde Synchronisierung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Auslegung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Schulträgers nach § 108 Abs.1 S.1 NSchG hat und ist daher aufzulösen.

Treten Widersprüche zwischen gesetzlichen Normen auf, gibt es verschiedene Grundsätze, anhand derer versucht werden kann, eine Harmonisierung herbeizuführen. Da beide Normen in niedersächsischen Landesgesetzen zu finden sind, liegen zwei innerhalb der Normenhierarchie gleichwertige Regelungen vor. Keine dieser Regelungen kann daher aus dem Aspekt der Normenhierarchie den Vorrang vor der anderen für sich beanspruchen.

Auch der Umstand, dass § 4 Abs.1 NSchG ein subjektiv-öffentliches Recht vermittelt, hat keinen Einfluss auf die „Wertigkeit“ der Norm im Verhältnis zu § 49 NBauO, da für die Träger öffentlicher Verwaltung auch eine Norm ohne „Anspruchsqualität“ für den Einzelnen verpflichtend ist.

Eine Annäherung könnte aber unter Heranziehung der Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen, die sich mit den Themen befassen, die § 4 NSchG einerseits und § 49 NBauO andererseits zugrunde liegen: „Bildung“ und „Zugänglichkeit“. Mit den genannten §§ ist das Land der Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention nachgekommen, so dass die genannten Artikel zur Auslegung herangezogen werden können.

§ 49 NBauO basiert auf der in Art. 9 Abs.1 S.1 BRK zugrunde gelegten Verpflichtung der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u. a. zur physischen Umwelt zu gewähren. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber durch § 49 Abs.2 Nr.5 NBauO für Schulen nachgekommen. Die Vereinbarkeit der Regelung mit Art.3 Abs.2 GG an dieser Stelle unterstellt, hat der Gesetzgeber aber mit Blick auf seine verfügbaren Mittel Einschränkungen formuliert. Solche sind zulässig, da sich jeder Vertragsstaat gem. Art.4 Abs.2 BRK hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet hat, unter Ausschöpfung (lediglich) seiner verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechts zu erreichen.

§ 4 NSchG ist auf der Grundlage des Art. 24 BRK und damit mit Blick auf die Zugänglichkeit zum allgemeinen Schulsystem neu gefasst worden. Art.24 Abs.2a BRK gibt vor, dass bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von

Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. In Abs.2b heißt es, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen (...) haben.

Das Ziel des Art. 24 BRK ist mithin der Zugang zum Schulsystem, wobei die physische Barrierefreiheit eine Bedingung (*conditio sine qua non*) für das eigentliche Ziel ist, der vollumfänglichen Bildungsteilhabe. Dieses Ziel im Blick formuliert § 4 Abs.2 S.1 NSchG, dass in den öffentlichen Schulen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet werden. § 4 NSchG steht also im Zusammenhang mit der Frage, welche Schule besucht werden muss oder kann. Das Recht auf Bildung vermittelt einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu den von der Gemeinde bereitgestellten Schulen. Dieser Anspruch bezieht sich nicht nur auf die Aufnahme in die Schule, sondern auch auf alle Veranstaltungen der Schule, die der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags dienen.

Es streitet also eine Regelung zur physischen Barrierefreiheit, die unter den dargelegten Voraussetzungen Einschränkungen erfahren kann, mit einer solchen zum barrierefreien Zugang zum Bildungssystem, wobei es im Bereich der physischen Zugänglichkeit eine Überschneidung gibt. Fraglich ist, wie sich an dieser Stelle eine Harmonisierung herstellen lässt.

Das Ziel einer Harmonisierung muss sein, dem Grundrecht auf gleichberechtigte Teilhabe möglichst zu seiner Verwirklichung zu verhelfen. Da das Ziel sämtlicher Regelungen zur Barrierefreiheit ist, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, geht dies über die bloße Vermeidung rechtlicher Benachteiligungen hinaus. Die Gewährleistung von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bezieht sich auf die tatsächliche Lebenswirklichkeit, die so zu beeinflussen ist, dass Behinderte grundsätzlich die Möglichkeit erhalten sollen, in gleicher Weise am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, wie nicht behinderte Menschen. Das betrifft auch den Besuch einer allgemein bildenden Schule, der vor der Bildung zunächst einmal die physische Anwesenheit im Gebäude und die damit verbundenen Lebenssachverhalte beinhaltet: das Aufsuchen des Klassenraumes, eines Fachunterrichtsraumes, der Turnhalle oder der Toilette. § 49 Abs.2 BauO ist aus diesen Gründen so zu verstehen, dass eine Schule grundsätzlich so gestaltet und ausgestattet werden muss, dass sie für Rollstuhlfahrer geeignet und benutzbar ist.

Allerdings hat der Gesetzgeber in diesem Bereich die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes finanzieller Mittel berücksichtigt. Angesichts des Umstandes, dass in der Gesetzesbegründung zur NBauO der damalige Ministerpräsident McAllister darauf hinweist, dass eine Gesetzesfolgenabwägung stattgefunden habe und der Tatsache, dass die vollständig überarbeitete Bauordnung vom Niedersächsischen Landtag erst nach der Novellierung des Schulgesetzes (im März 2012) im April 2012 beschlossen wurde, lässt sich die Schlussfolgerung, dass der Landesgesetzgeber auf jeglichen Ressourcenvorbehalt im schulischen Bereich verzichten wollte, nicht ziehen.

Auch ist es vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sachgerecht, nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit einer Benutzung einer Anlage durch Kinder mit einem bestimmten Förderbedarf zu differenzieren. Je kleiner die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine bauliche Anlage vom geschützten Personenkreis tatsächlich irgendwann einmal genutzt wird, desto kleiner ist das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Herstellung der Barrierefreiheit. Je unwahrscheinlicher eine Nutzung durch Behinderte ist, desto weniger

geeignet ist die Barrierefreiheit zur Durchsetzung ihres Ziels und desto geringer das Gewicht des öffentlichen Interesses. Hier ist auf die Begründung des Gesetzentwurfs der CDU-/FDP-Frakturen zur Novellierung des Schulgesetzes zu verweisen. Dort heißt es mit Blick auf die Zahl der zu erwartenden Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung, „dass von diesen nur eine gewisse Anzahl von Kindern und Jugendlichen solche Beeinträchtigungen aufweist, die besondere bauliche und räumliche Ausstattungen erforderliche machen. Aufwendungen werden voraussichtlich für höchstens 80 Kinder oder Jugendliche entstehen (und zwar in allen Schuljahrgängen in ganz Niedersachsen, Anm. d. Verf.).

Wie lässt sich also das Recht auf Teilhabe eines auf einen Rollstuhl angewiesenen Kindes in der Schule sachgerecht umsetzen? Wenn und soweit die oben (S. 5) beschriebenen, mit dem Bildungsanspruch in Verbindung stehenden Lebenssachverhalte sich in einem Gebäude verwirklichen lassen, lässt sich zwanglos von einer barrierefreien Zugänglichkeit auch dann sprechen, wenn nur ein Teil eines Gebäudes barrierefrei hergestellt ist. Wenn durch organisatorische Maßnahmen der Schule sichergestellt wird, dass sämtliche Räume, die für die Verwirklichung des Bildungsanspruchs innerhalb der Schule erreicht werden müssen, grundsätzlich ohne fremde Hilfe erreicht werden können, ist das Ziel des barrierefreien Zugangs an dieser Stelle und insoweit erreicht. Kann also der Bildungsanspruch in vollem Umfang an einer Schule verwirklicht werden, auch ohne dass das Gebäude vollständig barrierefrei hergestellt ist, ist dem Erfordernis des § 4 Abs.1 NSchG Erfordernis Genüge geleistet.

#### Zusammenfassendes Ergebnis und Schlussbemerkung

Der Schulträger ist nicht nach § 108 Abs.1 NSchG verpflichtet, anstelle eines nicht vollständig rollstuhlgerechten Schulgebäudes die Schulanlagen neu zu errichten. Aus § 49 Abs.2 Nr.5, Abs.3 S.1 NBauO ist zu schlussfolgern, dass bestehende Bauten zwar mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit schrittweise zu gestalten sind. Hierbei zieht die Norm allerdings eine Grenze, auf die sich der Schulträger berufen kann, wenn und soweit der Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Welche Rahmenbedingungen der Schulträger schaffen muss, um im Bedarfsfall konkrete Anforderungen zeitnah umsetzen zu können, ergibt sich unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtsauffassung. Insbesondere müssen obere Stockwerke nicht erreichbar sein, wenn der Einbau eines Aufzugs mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre, soweit durch organisatorische Maßnahmen in der Schule sichergestellt werden kann, dass der Bildungsauftrag in vollem Umfang erfüllt wird.

Richtig ist, dass Barrierefreiheit und damit Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion nicht nur nach den Kosten betrachtet werden dürfen. Aber wenn ein Gesetz dazu führt, dass in jedem Schulgebäude Rahmenbedingungen für einen relativ unwahrscheinlichen Fall geschaffen werden müssen und dies nur möglich ist durch einen Neubau oder einen aufwändigen Umbau, und dies in der Folge womöglich zur Aufhebung einer Schule führt, dann verkehrt sich das Ziel des Gesetzes ins Gegenteil. Hier kann entweder nur eine restriktive Auslegung der bestehenden schulrechtlichen Regelungen helfen (s. die bisherigen Ausführungen) oder aber eine Wiederaufnahme der Förderung des Schulbaus gem. § 115 NSchG bzw. ein Kostenerstattungsgesetz gem. Art. 57 Abs.4 NV, um den finanziellen Ausgleich für die durch die Einführung der Inklusion verursachten Kosten zu regeln. Alle anderen Lösungen gehen angesichts der extrem angespannten Finanzsituation der Gemeinde an der Realität und an sachgerechten Lösungen vorbei.

*Erika Simon*